

## Weisungen über die Handhabung von Fremdsprachendiplomen in einem Sprachfach der kaufmännischen Grundbildung EFZ

### 1 Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ (Stand 1. Mai 2017)
- Gesetz über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (BBWG) vom 17. Mai 2006
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 31. Oktober 2006
- Empfehlung Nr. 11 der SBBK/CSFP Kommission Berufliche Grundbildung KBGB: Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ (verabschiedet am 24. Mai 2017)
- Empfehlung Nr. 49 der SBBK/CSFP Kommission Qualifikationsverfahren FAKO QV: Dispensationen und Lehrzeitverkürzungen im Beruf Kaufmann/Kauffrau EFZ (verabschiedet am 31. Juli 2013)
- Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung (gemäss Liste der vom SBFI anerkannten Fremdsprachendiplome: [www.sbf.admin.ch/bm](http://www.sbf.admin.ch/bm))

### 2 Geltungsbereich

Die Weisungen gelten ausschliesslich für die Profile „Basis-Grundbildung“ (B-Profil) und „Erweiterte Grundbildung“ (E-Profil) der kaufmännischen Grundbildung. Für Lernende, welche die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren, werden auf die „Weisungen über die Handhabung von Fremdsprachendiplomen und Förderung von leistungsstarken Lernenden in einem Sprachfach der Berufsmaturität (BM)“ verwiesen.

Mit diesen Weisungen wird die Handhabung von Fremdsprachendiplomen, die vor Ausbildungsbeginn eingereicht oder während der Ausbildung erworben werden, geregelt.

### 3 Zuständigkeit

Für die richtige Umsetzung der Weisungen sind in erster Linie die Schulleitungsmitglieder mit den Fachlehrpersonen zuständig.

### 4 Fremdsprachendiplome

#### 4.1 Grundsätze

Die von den Berufsfachschulen im Kanton Schwyz anerkannten Fremdsprachendiplome richten sich grundsätzlich nach der Liste des SBFI gemäss Artikel 21 Absatz 4 der Bildungsverordnung<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ

Es gelten folgende Grundsätze:

- Für Lernende, die eine Diplomprüfung für ein anerkanntes Fremdsprachendiplom absolvieren, ersetzt die Diplomprüfung die Abschlussprüfung im entsprechenden Qualifikationsbereich. Dies gilt auch für den Fall, dass das entsprechende Fremdsprachendiplom zu Beginn der beruflichen Grundbildung anerkannt war, im Laufe der Ausbildungszeit seine Anerkennung jedoch verliert.
- Die Berufsfachschulen ermitteln aufgrund des Ergebnisses der Diplomprüfung eine Prüfungsnote, die gemäss Artikel 22 Absatz 4 der Bildungsverordnung bei der Berechnung der Fachnote<sup>2</sup> berücksichtigt wird.
- Wurde die Diplomprüfung vor Beginn der Grundbildung absolviert, so ersetzt sie die Abschlussprüfung nur dann, wenn:
  - o sie zur Erteilung des Fremdsprachendiploms geführt hat; und
  - o das Fremdsprachendiplom zu Beginn der Ausbildung vom SBFJ anerkannt war.

#### **4.2 Ein externes Fremdsprachendiplom liegt bereits vor der Ausbildung vor**

Liegt ein bestandenes Fremdsprachendiplom auf dem mindestens geforderten Niveau vor, so ersetzt es die Abschlussprüfung. Die Umrechnung erfolgt gemäss Empfehlung Nr. 11 der SBBK vom 24. Mai 2017. Die Lernenden besuchen den Sprachunterricht, weil in allen Semestern Erfahrungsnoten zu sammeln sind.

#### **4.3 Ein externes Fremdsprachendiplom wird während der Ausbildung erworben**

##### **4.3.1 Verpflichtung zu einem externen Fremdsprachendiplom**

Berufsfachschulen können externe Sprachzertifikatsprüfungen anordnen und organisieren. Die Lernenden werden zu Beginn der Ausbildung darüber informiert. Es besteht auch die Möglichkeit, selbstständig ein vom SBFJ anerkanntes externes Fremdsprachendiplom zu erlangen. Damit das Diplom als Ersatz für die Abschlussprüfung angerechnet werden kann, muss dies gemäss den Vorgaben der Berufsfachschule beantragt und bewilligt werden.

##### **4.3.2 Zeitpunkt des Erwerbs der externen Fremdsprachendiplome**

Die Berufsfachschulen legen den Zeitpunkt der externen Sprachzertifikatsprüfung fest und kommunizieren diesen rechtzeitig.

##### **4.3.3 Fernbleiben von der externen Fremdsprachendiplomprüfung**

Ist jemand an der externen Fremdsprachendiplomprüfung aufgrund von Krankheit, Unfall oder weiterer entschuldbarer Gründe verhindert, entscheidet die Schulleitung über allfällige Nachprüfungen.

##### **4.3.4 Umrechnung der Resultate für die Abschlussprüfung**

Wenn Lernende im Rahmen der kaufmännischen Grundbildung eine externe Fremdsprachendiplomprüfung absolvieren, werden die Prüfungsergebnisse gemäss Empfehlung Nr. 11 der SBBK in eine Prüfungsnote umgerechnet. Dies ist auch möglich, wenn die genannte Prüfung gemäss deren Vorgaben nicht bestanden wurde. Es resultiert somit in der Abschlussprüfung gemäss Umrechnung allenfalls auch eine ungenügende Prüfungsnote. Es ist nicht gestattet, zugleich eine externe Sprachdiplomprüfung und nachträglich eine schulinterne Abschlussprüfung zu absolvieren. Wird eine externe Fremdsprachendiplomprüfung absolviert, ersetzt diese die interne Abschlussprüfung im entsprechenden Fach komplett.

#### **4.4 Beschwerden**

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Ergebnis einer externen Fremdsprachendiplomprüfung richten sich nach den einschlägigen Reglementen der Organisationen, welche die Fremdsprachen-

---

<sup>2</sup> Note im Notenausweis

diplome anbieten. Die in Noten umgerechneten Ergebnisse der Diplomprüfungen können in einem Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens nicht angefochten werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden im Voraus schriftlich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.

## **5 Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Diese Weisung gilt ab dem 1. August 2018.

Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz



Oscar Seger, Vorsteher